

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Finanzen
VI/1
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Johann Zimmermann
DW: 8584
j.zimmermann@lk-oe.at
GZ: V/2-092007/A-107

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, die Abgabensexekutionsordnung, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kommunalsteuergesetz 1993 geändert werden – Abgabensicherungsgesetz 2007
GZ: BMF-010000/0059-VI/1/2007

Wien, 5. Oktober 2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zum Entwurf des Abgabensicherungsgesetzes 2007 folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 28 (1) UStG

Nach der vorgeschlagenen Fassung ist der Unternehmer nunmehr verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind, insbesondere die Aufgabe seiner unternehmerischen Tätigkeit, dem Finanzamt binnen eines Kalendermonats anzuzeigen.

Umsatzsteuerpauschalierte Land- und Forstwirte benötigen insbesondere dann, wenn sie Lieferungen in den EU-Raum tätigen oder aus dem EU-Raum beziehen, eine UID-Nummer. Die künftigen Lieferbeziehungen eines landwirtschaftlichen Unternehmers sind oft nicht vorhersehbar (z.B. Ersatzteile, Betriebsmitteleinkauf, Investitionsnotwendigkeiten). Das heißt, es ist schwierig zu beurteilen, ab wann von einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für die Erteilung der UID-Nummer maßgebend gewesen sind, auszugehen ist und damit eine Meldepflicht besteht. Zumindest in den Umsatzsteuer-Richtlinien ist darauf Bedacht zu nehmen.

Zu § 22 UStG

Eine Änderung des § 22 UStG ist im anstehenden Gesetzesentwurf nicht enthalten. Der Unternehmer kann nach der geltenden Rechtslage bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums,

2/2

(das heißt praktisch bis zum 31. Dezember) gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes besteuert werden sollen. Dieser Termin wird von den steuerlich nicht vertretenen Landwirten häufig übersehen und ist auch im Umsatzsteuerrecht einmalig knapp bemessen.

Deshalb wird die schon wiederholt vorgebrachte Forderung auf Verlängerung des Zeitraumes für die Erklärung (Antrag) der USt-Option gemäß § 22 Abs. 6 UStG auf zwei Jahre neuerlich gestellt.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich